

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Februar

1996

Inhalt

Seite

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/96 über die Arbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern	13
Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/96 über den Vorruhestand (AR-VR)	15

Bekanntmachungen

Frühjahrstagung 1996 der Landessynode	18
Feriensprachkurs Hebräisch 1996	18

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen	19
----------------------------------	----

Dienstnachrichten

Dienstnachrichten	27
-----------------------------	----

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/96 über die Arbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern

Vom 1. Februar 1996

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu)

§ 1

Grundsatz

Die regelmäßige Arbeitszeit für vollbeschäftigte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker beträgt ausschließlich der Vorbereitungszeit durchschnittlich 23 Deputatsstunden wöchentlich. § 15 BAT findet insoweit keine Anwendung.

§ 2

Wöchentliche Deputatsstunden (Regeldeputat)

Die durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Deputatsstunden werden dadurch ermittelt, daß die Summe der regelmäßig bzw. erfahrungsgemäß in einem Kalenderjahr anfallenden Dienste mit den in § 4, § 5 bzw. § 7 festgelegten Deputatsstunden vervielfältigt werden und das Ergebnis mit dem Faktor 52 geteilt wird (Regeldeputat). Die Dienste, die auf den zustehenden Urlaub, Arbeitsverkürzung durch freie Tage gemäß § 15a BAT oder die dienstfreien Wochenende bzw. Sonntage nach § 2 Abs. 2 bzw. § 3 der Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen vom 5. Mai 1980 in der jeweiligen Fassung entfallen, sind dabei fiktiv zu berücksichtigen.

§ 3

Zusätzliche Deputatsstunden

Sind zusätzliche Dienste zu vergüten, erfolgt die Vergütung entsprechend der Anstellungsart auf der Grundlage der Deputatsstunden nach §§ 4 und 5.

§ 4

Organistendienst

Für den Organistendienst werden als Deputatsstunden zugrunde gelegt:

- 1 für jeden Hauptgottesdienst (mit oder ohne Abendmahl) 1,5 Std.,
- 2 für zwei Hauptgottesdienste mit oder ohne Abendmahl am selben Tag mit denselben Liedern 2,5 Std.,
- 3 für sonstige Gottesdienste und Andachten, die im Jahresrhythmus regelmäßig stattfinden, sowie für Kasualien, soweit diese nicht aufgrund der örtlichen Verhältnisse einzeln abgerechnet werden 1,0 Std.

§ 5 Chorleitung

(1) Für die Chorleitung werden als Deputatsstunden zugrunde gelegt:

bei einer Dauer der Probe von

1. bis 1 Stunde 1,5 Std.,
2. mehr als 1 Stunde bis 1,5 Stunden 2,0 Std.,
3. mehr als 1,5 Stunden 2,25 Std.

Die Zeit für Chorleitung bzw. Spielen im Gottesdienst (und unmittelbar davor) ist darin enthalten.

(2) Für Sonderproben der Chöre, Jungbläserausbildung in der Gruppe, Nachwuchsausbildung im Blockflötengruppenunterricht wird der tatsächliche Zeitaufwand der Probe, aufgerundet auf 0,25 Stunden, zugrunde gelegt. Entsprechendes gilt für das Gemeindesingen.

§ 6 Kirchenmusikalische Veranstaltungen

(1) Für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker in B- oder A-Stellen ist der hierfür erforderliche durchschnittliche Zeitaufwand im Benehmen mit dem Landeskantor zu ermitteln und im Beschäftigungsnachweis anzusetzen. Dabei können je kirchenmusikalische Veranstaltung bis 0,5 Deputatsstunden pro Woche angerechnet werden.

(2) Für kirchenmusikalische Veranstaltungen wird Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern in C-Stellen Mehrarbeitsvergütung (§ 34 BAT) und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern Einzelvergütung (§ 8 AR-N) nach dem tatsächlichen Zeitaufwand gewährt. Dabei gelten folgende Deputatsstunden als Obergrenzen.

1. für Kantatengottesdienste bis zu 7,0 Std.,
2. für Orgelkonzerte bis zu 9,0 Std.,
3. für Konzerte mit Solisten, Chor und Orchester bis zu 18,0 Std.

Überschreitungen dieser Obergrenzen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Kirchengemeinderat.

§ 7 Dienstbesprechungen, Organisation

Bei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern in A- und B-Stellen werden folgende Aufgaben berücksichtigt,

für die der hierfür erforderliche durchschnittliche Zeitaufwand im Benehmen mit dem Landeskantor zu ermitteln und im Beschäftigungsnachweis anzusetzen ist:

1. Organisation (z. B. Büroarbeit, Werbung, Druck, Presse, Finanzwesen, Management etc.),
2. Dienstbesprechung und Sitzung,
3. Kommunikative Aufgaben, Öffentlichkeitsarbeit,
4. Instrumentenpflege, Inventarpflege (z. B. Notenbibliothek).

Dafür können bis zu 3 Deputatsstunden pro Woche berücksichtigt werden.

Artikel 2 Änderung der AR-N

Die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (AR-N) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 9/95 vom 23. November 1995 (GVBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 2 AR-N wird die Zahl „1,67“ durch die Zahl „1,674“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 zu § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zu § 8 Abs. 2 AR-N: Einzelvergütung für kurzfristige Dienste

Bei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern werden hierbei folgende pauschale Zeitansätze (Deputatsstunden) zugrunde gelegt:

1. für einen Hauptgottesdienst mit oder ohne Abendmahl 1,75 Std.,
2. für Hauptgottesdienste mit oder ohne Abendmahl am selben Tag mit denselben Liedern je 1,5 Std.,
3. für einen sonstigen Gottesdienst (zum Beispiel Frühgottesdienst, selbständiger Abendmahlsgottesdienst, Taufe, Trauung Beerdigung) 1,25 Std.,
4. für eine Abendmahlsfeier oder Taufe im Anschluß an einen Gottesdienst 0,5 Std.,
5. für eine Chorprobe:
bei einer Dauer der Probe bis zu 1,5 Std. 2,0 Std.,
von mehr als 1,5 Std. 2,25 Std.,
6. für eine Chorleitung im Gottesdienst 1,0 Std.,
7. für eine Solistenbegleitung und Probe mit Solisten 1,25 Std.,
8. für eine kirchenmusikalische Veranstaltung der tatsächliche Zeitbedarf unter Beachtung der Obergrenzen nach § 6 Abs. 2.

Für jede Deputatsstunde werden einschließlich der Vorbereitungszeit 1,674 Stunden zugrunde gelegt.

Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 und § 4 Abs. 2 und 3 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/93 zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 4. Februar 1993 (GVBl. S. 33) außer Kraft.

(2) Soweit sich durch diese Arbeitsrechtsregelung die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verringern würde, ohne daß sich in den tatsächlichen Gegebenheiten etwas geändert hat, ist eine aufzehrbare, zuwendungswirksame und, soweit Zusatzversicherungspflicht besteht, gesamtversorgungsfähige Ausgleichszulage zu zahlen. Die Ausgleichszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen der bisherigen Vergütung einschließlich der ggf. nach § 4 Abs. 3 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/93 vom 4. Februar 1993 (GVBl. S. 95) zu zahlenden Zulage* und der sich nach dieser Arbeitsrechtsregelung ergebenden Vergütung.

(3) Werden bisher bei der Arbeitszeitbemessung pauschal berücksichtigte Organistendienste, die zu einer Erhöhung der Deputatsstunden führten, aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung nunmehr einzeln abgerechnet, ist zur Ermittlung der Ausgleichszulage nach Absatz 2 die bisherige Vergütung um den Vergütungsanteil zu mindern, der auf die pauschal berücksichtigten Dienste entfällt.

(4) Allgemeine Vergütungserhöhungen und solche, die sich aus den persönlichen Verhältnissen ergeben, sind auf die nach Absatz 3 und 4 ermittelte aufzehrbare Ausgleichszulage anzurechnen.

(5) Für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen, die am 30. Juni 1993 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 1. Juli 1996 zum gleichen Arbeitgeber ununterbrochen fortbesteht, verbleibt es bei der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Bemessung, es sei denn, daß sich zwischenzeitlich wesentliche tatsächliche Veränderungen in der Struktur bzw. im Umfang der Arbeit ergeben haben.

Karlsruhe, den 1. Februar 1996

Arbeitsrechtliche Kommission

Berroth

* § 4 Abs. 3 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/93 lautet:

„(3) Bleibt die Vergütung für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, deren Arbeitszeit bisher nach Anlage 1 AR-N festgesetzt war, durch die Neubemessung der Arbeitszeit hinter dem bisherigen Betrag zurück, erhalten diese eine nicht aufzehrbare sonderzuwendungswirksame und, soweit Zusatzversicherungspflicht besteht, gesamtversorgungsfähige Ausgleichszulage in Höhe der Differenz.“

Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/96 über den Vorruhestand (AR-VR)

Vom 1. Februar 1996

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Mit der Vorruhestandsregelung soll erreicht werden, daß Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vorzeitig in den Ruhestand eintreten können und durch den Wegfall oder die Reduzierung der Stelle oder die Nichtbesetzung einer im Wege der Umsetzung dadurch frei gewordenen Stelle Kosten eingespart werden.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Die Vorruhestandsregelung können Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Anspruch nehmen, die

1. mindestens 58 Jahre alt sind,
2. mindestens 240 Umlagemonate in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zurückgelegt haben und
3. zum Zeitpunkt des Beginns des Vorruhestandes noch keinen Anspruch auf gesetzliche Altersrente haben.

(2) Die Laufzeit des Vorruhestandes muß mindestens 12 Monate und darf höchstens 24 Monate betragen. Laufzeit ist die Zeit vom Beginn des Vorruhestandes bis zu dem Zeitpunkt, ab dem frühestmöglich die Rentenleistungen aus der Rentenversicherung beansprucht werden können.

(3) Die Vorruhestandsregelung kann nur erfolgen, wenn die Stelle der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters wegfällt oder um mindestens 40 v.H. reduziert oder dadurch im Wege der Umsetzung eine andere freiwerdende Stelle nicht mehr besetzt wird.

§ 3 Ausgleichsbetrag

(1) Die/der in den Vorruhestand tretende Mitarbeiterin/Mitarbeiter erhält einen Ausgleichsbetrag.

(2) Der Ausgleichsbetrag stellt eine Einkommensgarantie in Höhe von 85 % des Nettoeinkommens nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für die Dauer des Vorruhestandes dar.

§ 4

Berechnung des Ausgleichsbetrags

Der Ausgleichsbetrag berechnet sich nach folgenden Kriterien:

1. Es sind die Bruttobezüge nach dem Stand bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugrunde zu legen, und zwar
 - a) bei den im Angestelltenverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern:
Grundvergütung, Ortszuschlag und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, zuzüglich eines Aufschlags gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 BAT für die Bezügeteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind;
 - b) für die in einem Arbeiterverhältnis tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:
Monatsregellohn zuzüglich eines Zuschlags nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II;
2. Zur Ermittlung der Bruttojahresvergütung wird der Betrag nach Nummer 1 vervielfältigt mit 12 Monaten und die Einmalzahlungen (Zuwendung nach dem Zuwendungstarifvertrag, tarifliches Urlaubsgeld) hinzugerechnet und um die vermögenswirksamen Leistungen erhöht.
3. Zur Feststellung des Jahresnetto wird der nach Nummer 2 ermittelte Jahresbetrag reduziert um
 - a) die Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag nach der Steuerklasse einschließlich Kinderfreibeträgen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses; eventuelle persönliche Freibeträge bleiben unberücksichtigt;
 - b) die gesetzlichen Abzüge für Sozialversicherungen (Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nach dem Stand bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses; war die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter freiwillig oder privat gegen Krankheit versichert, ist der Krankenversicherungsbeitrag anzusetzen, der bei Pflichtversicherung zu entrichten gewesen wäre.
4. 85 % des Jahresnetto nach Nummer 3 stellen das garantierte Jahreseinkommen dar.
5. Das garantierte Jahreseinkommen nach Nummer 4 geteilt durch 12 Monate und vervielfältigt mit den Monaten der Laufzeit der Vorruhestandsregelung ergeben das Gesamtzielnetto-Einkommen.
6. Der Betrag nach Nummer 5 vermindert um die Summe des Arbeitslosengeldes, errechnet auf der Grundlage des ersten Arbeitslosengeldbescheides, stellt den Ausgleichsbetrag dar. Eventuell später beim Arbeitslosengeld eintretende Änderungen werden nicht berücksichtigt.

7. Für eine/einen auf Grundlage dieser Regelung ausgeschiedene Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der während der Beschäftigungszeit freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war und für die/den deshalb die Krankenversicherung während der ersten vier Wochen einer Sperrzeit nach § 119 AFG nicht nachwirkt, erhöht sich das Gesamtzielnetto-Einkommen einmalig um einen Zuschuß zur Krankenversicherung in Höhe eines Monatsbeitrags. Entsprechendes gilt für eine/einen privat gegen Krankheit versicherte/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter.

§ 5

Zahlung des Ausgleichsbetrags

Der Ausgleichsbetrag wird nach Vorlage des Arbeitslosengeldbescheides, spätestens 3 Monate nach dem Ausscheiden, in einer Summe ausgezahlt. Im Austrittsmonat ist eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 v.H. des garantierten Jahreseinkommens nach § 4 Nr. 4 zu leisten, die auf den Ausgleichsbetrag angerechnet wird.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter stellt einen Antrag an den Anstellungsträger auf Abschluß einer Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand. Dem Antrag ist eine Auskunft des Rentenversicherungsträgers und der zuständigen Zusatzversorgungskasse über die Zahl der Versicherungsjahre und die voraussichtliche Rentenhöhe beizufügen.
- (2) Der Anstellungsträger prüft die Voraussetzungen nach § 2 und führt mit der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter ein Informationsgespräch unter Hinweis auf die Auswirkungen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Zusatzversicherung und händigt das vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebene Informationsmaterial zum Vorruhestand aus.
- (3) Sobald die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter nach Durchführung des Informationsgespräches die Zustimmung zum Abschluß einer Vereinbarung über den Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand gegeben hat, prüft der Anstellungsträger, ob die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 erfüllt werden können. Ggf. setzt der Anstellungsträger den vorläufigen Ausgleichsbetrag fest und bereitet den Auflösungsvertrag unter Verwendung des als **Anlage** beigefügten Musters vor.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt Altersrente wegen Arbeitslosigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen, den Anstellungsträger über die Rentenbeantragung zu unterrichten und ihm den Rentenbescheid unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

(2) Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter, die/der der Verpflichtung zur rechtzeitigen Rentenantragstellung nicht nachkommt, hat dem Anstellungsträger die Erstattungsbeiträge zu ersetzen, die er an das Arbeitsamt im Zusammenhang mit einer durch den Arbeitnehmer bewirkten Verzögerung des Eintritts des Versicherungsfalles zahlen muß.

(3) Tritt während der Vorruhestandszeit eine mehr als 6 Wochen andauernde Erkrankung ein, hat die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter den Anstellungsträger darüber zu unterrichten, damit dieser im Hinblick auf § 128 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) gegenüber dem Arbeitsamt darauf hinweisen kann, daß möglicherweise die Voraussetzungen für eine der in § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-4 AFG genannten Leistungen (insbesondere Krankengeld, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit) erfüllt sind.

(4) Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter hat sich darüber hinaus unverzüglich arbeitslos zu melden und Arbeitslosengeld zu beantragen sowie dem Anstellungsträger den Bescheid des Arbeitsamtes über das Arbeitslosengeld (bei freiwilliger Krankenversicherung zusätzlich den Bescheid der Krankenkasse über den freiwilligen Krankenversicherungsbeitrag während der ersten 4 Wochen der Sperrzeit) alsbald nach Erhalt vorzulegen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Februar 1996

Arbeitsrechtliche Kommission

Berroth

Anlage zu § 6 Abs. 3 AR-VR

Auflösungsvertrag

zwischen
vertreten durch
im folgenden „Dienstgeber“ genannt

und

Herrn/Frau
geb.

im folgenden „Mitarbeiterin/Mitarbeiter“ genannt.

**§ 1
Beendigung**

(1) Das zwischen dem Dienstgeber und der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter bestehende Arbeitsverhältnis wird aufgrund der Arbeitsrechtsregelung über

den Vorruhestand (AR-VR) vom gemäß § 58 BAT bzw. § 56 MTL II

- aus gesundheitlichen Gründen
- aus nicht verhaltensbedingten Gründen ¹⁾

im gegenseitigen Einvernehmen zum aufgelöst.

(2) Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt im Rahmen einer individuellen Vorruhestandsregelung.

**§ 2
Ausgleichsbetrag**

(1) Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter erhält einen Ausgleichsbetrag gemäß §§ 3 und 4 AR-VR.

(2) Der Ausgleichsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem nach § 4 Nr. 5 AR-VR festgesetzten Gesamtzielnetto-Einkommen und dem für die Dauer der Laufzeit des Vorruhestandes zustehenden Arbeitslosengeld.

(3) Nach den derzeit maßgebenden Werten beträgt das Gesamtzielnetto-Einkommen

DM.

Bis zum Zeitpunkt des Austritts eintretende Vergütungsänderungen und sonstige Änderungen, die Einfluß auf das Gesamtzielnetto-Einkommen haben, werden noch berücksichtigt.

(4) Sobald dem Dienstgeber der Arbeitslosengeldbescheid vorliegt, erhält die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter der Ausgleichsbetrag ausgezahlt. Der Ausgleichsbetrag wird spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden in einer Summe fällig.

(5) Als eventuellen Sperrzeitausgleich erhält die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter im Austrittsmonat vorab eine Abschlagszahlung von DM, die auf den Ausgleichsbetrag angerechnet wird.

(6) Bei der endgültigen Berechnung des Ausgleichsbetrags wird das vom Arbeitsamt im erstmaligen Bescheid bewilligte Arbeitslosengeld zugrunde gelegt. Eventuell spätere Änderungen werden nicht mehr berücksichtigt.

(7) Die Berechnung des Ausgleichsbetrags wird dem Arbeitnehmer ausgehändigt.

**§ 3
Mitwirkungspflichten**

(1) Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter verpflichtet sich, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Altersrente wegen Arbeitslosigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen, den Dienstgeber hierüber zu unterrichten und ihm den Rentenbescheid **unverzüglich** nach Erhalt vorzulegen.

1) Nichtzutreffendes streichen

(2) Sollte die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter der Verpflichtung zur rechtzeitigen Rentenantragstellung nicht nachkommen, verpflichtet sie/er sich, dem Dienstgeber die Erstattungsbeiträge zu ersetzen, die er an das Arbeitsamt im Zusammenhang mit einer durch die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter bewirkten Verzögerung des Eintritts des Versicherungsfalles zahlen muß.

(3) Falls während der Vorruhestandszeit eine **mehr** als sechs Wochen andauernde Erkrankung eintritt, verpflichtet sich die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter, den Dienstgeber darüber zu unterrichten, damit dieser im Hinblick auf § 128 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) gegenüber dem Arbeitsamt darauf hinweisen kann, daß möglicherweise die Voraussetzungen für eine der in § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-4 AFG (Anlage 1) genannten Leistungen (insbesondere Krankengeld, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit) erfüllt sind.

(4) Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter verpflichtet sich darüber hinaus, sich unverzüglich arbeitslos zu melden, dem Dienstgeber den Bescheid des Arbeitsamtes über das Arbeitslosengeld (und bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung den Bescheid der Krankenkasse über den während der ersten vier Wochen der Sperrzeit zu leistenden Krankenversicherungsbeitrag) **unverzüglich** nach Erhalt vorzulegen.

(5) Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter ist dem Dienstgeber im Falle einer schuldhaften Verletzung seiner Mitwirkungspflichten zum Ersatz eines eventuell entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 4

Information durch den Dienstgeber

Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter wurde über die mit dem Auflösungsvertrag verbundenen Aspekte im Hinblick auf

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- gesetzliche Rentenversicherung
- Zusatzversicherung in der VBL/KZVK/ZVK

durch den Dienstgeber direkt bzw. durch entsprechende Hinweise auf die zuständigen Stellen ausdrücklich aufgeklärt. Die Informationsschrift „**Vorruhestand**“ wurde der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ausgehändigt.

§ 5

Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 6

Erklärung

(1) Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter erklärt, daß bei ihr/ihm **keine** anerkannte Schwerbehinderung vorliegt, die sie/er dem Dienstgeber nicht schriftlich mitgeteilt hat.

(2) Wird der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter während der Zeit des Vorruhestandes Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit oder Altersrente für Schwerbehinderte wegen einer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannten Schwerbehinderteneigenschaft bewilligt, verpflichtet sie/er sich insoweit zur Rückzahlung des Ausgleichsbetrags, als durch die vorzeitige Rentengewährung die Voraussetzungen für die Zahlung des Ausgleichsbetrags wegfallen. In Höhe dieser Rückerstattungspflicht tritt die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter hiermit ihren/seinen Rentenanspruch an den Dienstgeber ab.

§ 7

Ausfertigung

Dieser Vertrag wird **zweifach** ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter erklärt, daß sie/er diesen Vertrag sorgfältig gelesen und nach reiflicher Überlegung freiwillig unterzeichnet hat.

_____, den _____, den

Evangelische ...

(Mitarbeiterin/Mitarbeiter)

U.: _____

U.: _____

Bekanntmachungen

OKR 24. 1. 1996 **Frühjahrstagung 1996**
AZ: 14/44 **der Landessynode**

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 19. bis 22. April 1996 in Mannheim statt.

OKR 6. 2. 1996 **Feriensprachkurs Hebräisch 1996**
AZ: 22/1143

Der Evangelischen Oberkirchenrat bietet 1996 einen Feriensprachkurs Hebräisch an.

Der Kursleiter ist Pfarrer Wolfgang Rülke (Forbach).

Informationen und Anmeldungen können angefordert werden bei: Evangelischer Oberkirchenrat, Abt. Theologische Ausbildung und Prüfungsamt, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

Stellenausschreibungen

I. **Gemeindepfarrstellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

Köndringen

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle in der Weinbaugemeinde Köndringen ist zum 1. Mai 1996 neu zu besetzen, da der bisherige Amtsinhaber unseren Ort nach 18jähriger Tätigkeit verläßt und eine neue Aufgabe in einem anderen Kirchenbezirk übernimmt.

Köndringen ist ein Ortsteil in unserer politischen Gemeinde Teningen mit 11.277 Einwohnern. Der Ortsteil Köndringen hat 2.456 Einwohner, davon sind 1.593 evangelisch und 588 katholisch. Zur evangelischen Kirchengemeinde gehört der Diasporaort Heimbach mit 219 evangelischen Gemeindegliedern. Heimbach ist ebenfalls ein Ortsteil von Teningen, vorwiegend katholisch mit ca. 1.000 Einwohnern. Die Gottesdienste in Heimbach finden vierwöchentlich in der katholischen Kirche statt. Es besteht ein gutes Einvernehmen mit der katholischen Gemeinde. Die selbständige Kirchengemeinde Köndringen gehört zum Kirchenbezirk Emmendingen. Köndringen ist 4 km von Emmendingen und ca. 18 km von Freiburg entfernt an der B 3.

Wir haben am Ort eine Grund- und Hauptschule, im Hauptort Teningen eine Realschule und weiterführende Schulen, z. B. Gymnasium in Kenzingen und Emmendingen.

Die sonntäglichen Gottesdienste in Köndringen werden in unserer 1984 renovierten Kirche abgehalten. Unmittelbar hinter der Kirche befindet sich unser 1962 erbautes Gemeindehaus mit einem Saal, einem Jugendraum und einer Bücherei. Nebenan befindet sich ein großer Pfarrgarten. Direkt neben der Kirche steht das 1752 erbaute Pfarrhaus, welches 1978 grundlegend renoviert wurde. Es stehen eine 4Zimmerwohnung und zwei Gästezimmer im oberen Stockwerk zur Verfügung. Desweiteren ist ein Dienstzimmer und ein Gemeindebüro vorhanden.

Zum Aufgabenbereich der Kirchengemeinde gehört der evangelische 4gruppige Kindergarten. Dieser ist im Besitz und in der Trägerschaft der Kirchengemeinde.

Der Amtsinhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Eine Pfarramtssekretärin steht stundenweise zur Verfügung.

In unserer Kirchengemeinde gibt es eine Kindergottesdienstgruppe, einen Kirchenchor, Frauenkreis sowie Altnachmittage. Desweiteren besteht eine Jungschargruppe unter Betreuung der Liebenzeller Gemeinschaft.

Die Gemeindegliederarbeit wird mitgetragen von einem engagierten Ältestenkreis und vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der bereit ist, für die vielfältigen Aufgaben und Anliegen unserer Kirchengemeinde offen zu sein und sich in der Jugend- und Erwachsenenarbeit zu engagieren.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Pfarrer Dieter Ohnemus, bisheriger Amtsinhaber, Telefon 07641/8535, Kirchenältester Siegfried Grafmüller, Telefon 07641/42908 sowie das Dekanat Emmendingen, Telefon 07641/9185-41.

Malsch

(Kirchenbezirk Alb-Pfinz)

Haben Sie Lust, Pfarrerin/Pfarrer in Malsch zu werden?

Die Stelle wird zum 1. Juli 1996 frei. Der bisherige Pfarrer geht in den Ruhestand.

Der Gottesdienst ist Mittelpunkt der Gemeinde. Er wird sonntäglich in der heimeligen Melancthonkirche gehalten. Dort trifft sich eine aufgeschlossene Gemeinde, in deren Mitte man sich wohlfühlt. Die Kirche wurde 1956 erbaut und ist baulich in gutem Zustand. Sie wurde in den letzten Jahren innen renoviert. Ein kleiner Kirchsaal mit Küche steht für Veranstaltungen zur Verfügung.

Der Kindergarten (5 Gruppen) bildet einen Schwerpunkt in der Gemeindegliederarbeit. Er hat einen guten Ruf über die Gemeinde hinaus und ist durch gemischte Trägerschaft mit der politischen Gemeinde für die Kirchengemeinde keine Belastung. Dort arbeitet ein Team aus fähigen Mitarbeiterinnen in einem guten Betriebsklima eng zusammen mit dem Kindergartenausschuß des Kirchengemeinderats.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen.

Zur Gemeinde Malsch gehört auch ein kleines Belegkrankenhaus mit angeschlossenem Altersheim, in dem ca. viermal im Jahr Abendmahlsgottesdienste gefeiert werden.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Gruppen freuen sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit:

- der Kirchengemeinderat, bestehend aus 6 Frauen und 2 Männern, Durchschnittsalter 47 Jahre,
- der aktive Kindergottesdienstkreis, bestehend aus 7 Mitarbeiterinnen,
- der Bibelgesprächskreis,
- der monatlich sich treffende Kreis „54...“,
- Kreise für Mütter mit kleinen Kindern.

Die Jugendarbeit befindet sich z. Z. im Neuaufbau in Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendreferenten.

Zum Mitarbeiter-Team gehören ein nebenamtlicher Kirchendiener und eine Pfarramtssekretärin mit 10 Wochenstunden.

Die langjährige nebenamtliche Organistin wird bald eine Entlastung erfahren, da zwei Orgelschüler fleißig mit dem Bezirkskantor üben.

Aus dem früheren evangelischen Singkreis ging der heutige Hassler-Chor hervor, der zu festlichen Anlässen in der Kirche singt.

Lebhafte Kontakte bestehen zur Partnergemeinde an der Friedenskirche in Potsdam. Zur katholischen Gemeinde am Ort bestehen gute Kontakte, die u.a. in der gemeinsamen Bibelwoche und im Weltgebetstag der Frauen ihren Ausdruck finden.

Malsch liegt am Rande des Schwarzwaldes im 1/2 Stunden-Radius der Stadt Karlsruhe, eingebunden in deren guten Verkehrsverbund. Das Gebiet der Kirchengemeinde umfaßt den Kernort Malsch mit Neumalsch sowie die Ortsteile Sulzbach und Waldprechtsweier. Der Ort hat 12.000 Einwohner, davon sind 1.690 evangelisch. Im Ort befinden sich Grund-, Haupt- und Werkrealschule, weiterführende Schulen sind in Ettlingen und Rastatt. Mit der Pfarrstelle ist ein Auftrag von 8 Wochenstunden Religionsunterricht an den Malscher Schulen verbunden.

Das Pfarrhaus (Baujahr 1964) liegt in einem Wohngebiet mit guten Kontakten zur Nachbarschaft und schönem Garten mit alten Bäumen. Es ist großzügig gebaut und in gutem Zustand. Es ist auch für eine größere Familie geeignet.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Freude an der Kinder- und Jugendarbeit hat und das Gewachsene aufnimmt und ausbaut und weiterentwickelt.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Mannheim, Friedensgemeinde (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle ist ab sofort zu besetzen.

Unweit der Innenstadt gelegen (1,5 km) gehört die Gemeinde zum Stadtteil Schwetzingenstadt. Die Gemeinde umfaßt ca. 2.800 Gemeindeglieder und ist auf positive Weise strukturell von den Verhältnissen im Stadtteil geprägt. Die Gemeinde konnte 1990 ihr 100jähriges Jubiläum feiern. Mittelpunkt der Gemeinde ist eine schöne, 1906 im Jugendstil erbaute Kirche, die erst kürzlich innen und außen renoviert wurde. Das Pfarrhaus, im gleichen Stil und unmittelbar daneben errichtet, befindet sich nach gründlicher Renovierung in gutem Zustand. Es verfügt über 4 große Diensträume und eine geräumige Pfarrwohnung mit 9 Zimmern, 1 Küche und 2 Bädern. Im Souterrain befindet sich die Kirchendiener-Wohnung.

Das Gemeindehaus „Gertrud Gräßlin-Haus“ ist gründlich renoviert worden. Die vorhandenen Räume (2 große Säle, 2 Gruppenräume, mehrere ausgebauten Kellerräume) erlauben vielfältige Formen der Gemeindegemeinschaft.

Zur Gemeinde gehören 2 Kindertagesstätten, die personell gut ausgestattet sind. Die Sozialstation Mannheim-Mitte hat ihren Sitz in der ehemaligen zweiten Pfarrwohnung unserer Gemeinde. Von ihr wird die Gemeinde betreut. Vertreter des Ältestenkreises sind im Kuratorium der Sozialstation tätig.

Das Team der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter besteht aus einer Pfarramtssekretärin (19,25 Wochenstunden), 3 hauptamtlichen Kirchendienern (1 Stelle), einem Sozialarbeiter, einem nebenamtlichen Organisten und Chorleiter, der pensionierten Gemeindegemeinschaftsdiakonin, den in der Sozialstation tätigen Gemeindegemeinschaftsschwestern und 13 Erzieherinnen. Hinzu kommen viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die für Kreise, Gruppen und andere Aufgaben der Gemeinde Verantwortung tragen.

Das Gemeindeleben hat seine Mitte im Gottesdienst, der sonntäglich stattfindet. Ebenso wird regelmäßig ein meditativer Gottesdienst angeboten. 14tägig findet ein Gottesdienst in einem Altenheim statt. Die Gemeindegemeinschaft hat ihren Schwerpunkt in der Arbeit mit älteren Menschen. Es bestehen 1 Frauenkreis, 1 Mütterkreis, die Gruppe der „Jungen Senioren“, 1 Kreativkreis, 1 Handarbeitskreis, 2 Gymnastikgruppen und 1 Krabbelgruppe. Im Jugendzentrum wird durch den Sozialarbeiter eine umfangreiche Kinder- und Jugendarbeit geleistet. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit dem Bürgerverein Schwetzingenstadt/Oststadt, ebenso eine gute weitere ausbaufähige Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde St. Peter. Es finden regelmäßige ökumenische Gottesdienste und eine gemeinsame Bibelwoche statt.

Der nebenamtliche Organist und Chorleiter, der für die gesamte kirchenmusikalische Arbeit zuständig ist (Chor und Flötengruppe), unterstützt die Pfarrstelleninhaberin / den Pfarrstelleninhaber in der gottesdienstlichen Arbeit.

Es sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Die Gemeindegemeinschaft wird vom Ältestenkreis, dem derzeit 7 Frauen und Männer angehören, engagiert geleitet und getragen.

Ältestenkreis und Gemeinde wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der neue Impulse mit bewährter Tradition verbinden kann, aber auch bereit ist, neue Wege in der Gemeindegemeinschaftsarbeit zu gehen. Wir erwarten von der Bewerberin / dem Bewerber, daß sie/er die lokale und globale Herausforderung der Gegenwart an die Kirche erkennt, in ihre/seine Arbeit mit einbezieht und zu Koordination und Kooperation bereit ist.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Mannheim-Feudenheim, Johannesgemeinde (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle wird zum 1. August 1996 frei, da der jetzige Pfarrer in den Ruhestand tritt. Eine Neubesetzung ist zu diesem Termin vorgesehen. Feudenheim ist ein Vorort ohne Industrie im Osten Mannheims. Feudenheim hat eine Grundschule sowie Haupt- und Realschule und Gymnasium in der Nähe des Pfarrhauses. Der Vorort ist mit einer Straßenbahnlinie mit dem 6 km entfernten Stadtzentrum Mannheim verbunden. Es bestehen 2 evangelische und katholische Gemeinden, die gut zusammenarbeiten. Zur Johannesgemeinde gehört der alte Feudenheimer Dorfkern, erweitert durch verschiedene Neubaugebiete.

Die neugotische Kirche wurde zur 100-Jahr-Feier 1989 vollständig renoviert. Das Gemeindehaus umfaßt einen großen Saal sowie Räume für Jugendarbeit, außerdem den Kindergarten. Ein weiteres Gemeindehaus enthält Räume für den Konfirmandenunterricht, Flötengruppen, Singkreis usw. Neben der Kirche liegt das schöne große Pfarrhaus mit 5 Zimmern, im Erdgeschoß 2 Amträumen und 3 Gemeinderäumen und einem schönen Garten. Hauptamtliche Mitarbeiter sind außer den 5 Erzieherinnen im Kindergarten eine Gemeinédiakonin (1/2 Stelle), Kantorin (1/2 Stelle), Sekretärin, Kirchendiener. Die Gemeinde zählt rund 3.300 Gemeindeglieder. Zur Zeit bestehen 3 Frauenkreise, Männertreff, Mütterkreis, ein besonderer Kreis zur Trauerbewältigung, Familienkreis, Singkreis (Kirchenchor), Posaunenchor (zusammen mit der Nachbargemeinde), mehrere Flötenkreise. Ferner: Besuchsdienst, mehrere Kinder- und Jugendgruppen, ökumenischer Wanderkreis, ein gutes Kindergottesdienstteam, ein engagierter Ältestenkreis. Es sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Wichtige Erfahrungen bringen die gut besuchten Bibelwochen (gemeinsam mit den anderen Gemeinden), ökumenische Gesprächsabende, Familiengottesdienste, das lebendige Zusammenspiel von Familienkreis, Kindergottesdienst und Familienfreizeiten. Der Kindergottesdienst überschreitet den üblichen Rahmen, da viele Eltern teilnehmen und er daher einen zweiten Schwerpunkt am Sonntag bildet.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der bei der Verkündigung die Sprache und Erwartungen einer Großstadtbevölkerung trifft und dabei aber konsequent in den christlichen Grundpositionen ist. Der Ältestenkreis strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an und wird die Pfarrerin / den Pfarrer / das Pfarrerehepaar auch – und gerade – auf nicht ausgetretenen Pfaden unterstützen.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Östringen (Kirchenbezirk Bretten)

Wir sind aufgeschlossen.

Wir sind kreativ.

Wer möchte mit uns neue Wege gehen?

Sie haben die Chance, ab 1. Juli 1996 als neue Pfarrerin / neuer Pfarrer dabei zu sein. Kommen Sie zu uns nach Östringen, eine Stadt mit 4 Stadtteilen (Odenheim, Tiefenbach, Eichelberg) inmitten des Kraichgaus mit seiner reizvollen Landschaft, in der vortrefflicher Wein angebaut wird. Von den 12.000 Einwohnern sind 1.800 evangelische Gemeindeglieder. Der Thermalkurort Bad Schönborn liegt in unmittelbarer Nähe. Die Entfernungen zu den Städten Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim betragen 30 bis ca. 45 Autominuten. Ein Verkehrsverbund nach allen Richtungen besteht. Alle Schularten (Grund- und Hauptschule, Realschule, Gymnasium sowie eine Musikschule) sind am Ort.

Die beiden Kirchengemeinden Östringen und Odenheim sind in einer Pfarrstelle zusammengefaßt, haben jedoch 2 Ältestenkreise.

Die Pfarrei hat in Östringen ein 1993 errichtetes modernes Gemeindezentrum und in Odenheim eine 1967 erbaute Kirche, in denen sonntägliche Gottesdienste abgehalten werden. Zusätzlich findet einmal im Monat ein Gottesdienst in der katholischen Kirche in Eichelberg statt.

In der Stadt befindet sich eine katholische Sozialstation sowie Kindergärten in katholischer Trägerschaft in allen 4 Stadtteilen. Zu den 4 katholischen Gemeinden besteht ein gutes Verhältnis. Der Religionsunterricht im Gymnasium und der Realschule wird von Religionsphilologen gehalten, in Grund- und Hauptschulen sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Beide Gemeinden sind dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen.

Für die Pfarrstelleninhaberin / den Pfarrstelleninhaber wird eine angemessene Wohnung angemietet.

Die Pfarrgemeinde Östringen/Odenheim würde sich über eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar in job-sharing freuen, die/der/das in der Gemeinde bestehende Aktivitäten (ökumenisches Friedensgebet in Östringen, Bibelgespräch, Kindergottesdienst, Jung-schar, Kirchenchor, Posaunenchor, Familiengottesdienst, Kirchencafe, Gemeindefest, Gemeindebrief) vertieft und kreativ weiter entwickelt.

Wir wünschen uns

- eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der ihr/sein Amt als Berufung und nicht als Beruf sieht.
- Eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der am öffentlichen Leben teilnimmt und auf „bürgernahe“ Weise Kontakt auch zur politischen Gemeinde unterhält.
- Eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der Kinder und Jugendliche zur, während und nach der Konfirmation begleitet.

Ein kleiner Kreis von Ältesten und Mitarbeitern in Östringen und Odenheim steht ihr/ihm dabei zur Seite.

Wichtig ist der Gemeinde eine weitere gute ökumenische Zusammenarbeit.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Wir freuen uns auf ein Gespräch mit Ihnen und auf Ihre Bewerbung. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an R. Riedel, Telefon privat 07259/8737, dienstlich 07250/600, oder an das Dekanat Bretten, Telefon 07252/1055.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

3. April 1996

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Menzingen

(Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Menzingen ist zum Herbst 1996 wieder zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber wechselt nach 12 Jahren Amtszeit in eine andere Gemeinde.

Die Kirchengemeinde Menzingen zählt etwa 1.100 Gemeindeglieder, davon 1.000 in Menzingen und 100 im Nebenort Landshausen. Predigtstelle ist nur Menzingen. Die Kirche ist im Jahr 1848 erbaut, direkt angeschlossen ist das Gemeindehaus (Baujahr 1962) sowie der neuerweitete, 4gruppige Kindergarten, dessen Trägerschaft bei der Evangelischen Kirchengemeinde liegt.

Direkt gegenüber befindet sich das 1856 erbaute, zuletzt 1970 renovierte Pfarrhaus mit einem großen Garten. Im Untergeschoß befinden sich derzeit die Amtsräume und ein Sitzungszimmer und im Obergeschoß die Pfarrwohnung.

Menzingen mit seinen rund 2.000 Einwohnern ist einer von neun Stadtteilen der Stadt Kraichtal mit insgesamt 14.500 Einwohnern. Im landschaftlich reizvoll gelegenen Kraichgau sind von Menzingen die in mittelbarer Entfernung gelegenen Städte Karlsruhe und Heidelberg (je 40 km) sowie die in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Städte Bruchsal und Bretten (je 15 km) gut zu erreichen. Am Ort befindet sich eine Grundschule, im benachbarten Münzesheim (4 km) eine Hauptschule mit Werkrealschulzug, Realschulen in Ubstadt oder Elsenz (je 9 km), Gymnasien in Bruchsal oder Eppingen (je 15 km). Gute öffentliche Verkehrsverbindungen bestehen Richtung Bruchsal-Karlsruhe (Stadtbahnanschluß) sowie zu den Schulen.

Die sieben selbständigen evangelischen Kirchengemeinden von Kraichtal haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, in der insbesondere auch die diakonischen Aufgaben wahrgenommen werden. Durch die Arbeitsgemeinschaft besteht eine gute und geregelte Zusammenarbeit sowie eine kollegiale Dienstgemeinschaft unter den Pfarrerinnen und Pfarrern Kraichtals.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grundschule Menzingen bzw. der Hauptschule Münzesheim verbunden. Eine Sekretärin mit 6 Wochenstunden steht zur Verfügung.

In Menzingen wartet auf Sie ein junger und aufgeschlossener Ältestenkreis mit 3 Männern und 3 Frauen. Ausgeprägt ist die Kindergottesdienst-, Frauen- und Seniorenarbeit; es gibt einen Kirchen- und einen Posaunenchor, Hauskreise, einen Besuchsdienst und ein reges Gemeindebrief-Team.

Ein gutes ökumenisches Miteinander zur evangelisch-methodistischen Kirche sowie zur katholischen Pfarrgemeinde besteht vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit. Partnerschaftliche Verbindungen bestehen nach Rittershoffen/Elsaß und nach Kamerun.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar, die/der/das bereit ist, das gewachsene Gemeindeleben weiter zu begleiten und Freude daran hat, eigene Akzente zu setzen.

Wir laden Sie herzlich zu einem Gespräch mit uns ein.

Weitere Auskünfte erteilt: Das zuständige Pfarramt Menzingen, Telefon 07250/248, der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Reinhard Neudeck, Telefon 07250/8669 (dienstlich 7733), oder das Evangelische Dekanat Bretten, Telefon 07252/1055.

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

3. April 1996

mit einem Lebenslauf an die Freiherrlich von Mentzingen'sche Verwaltung, Heilbronner Straße 52, 76703 Kraichtal-Menzingen, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Elsenz-Rohrbach

(Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau)

Durch den Wechsel des Gemeindepfarrers wurde die Pfarrstelle zum 1. Oktober 1995 frei und kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder besetzt werden.

Die Kirchengemeinde Elsenz-Rohrbach setzt sich zusammen aus den Gemeindeteilen Elsenz und Rohrbach und zählt derzeit ca. 1.100 Gemeindeglieder. Der Sitz des Pfarramtes ist in Elsenz.

Elsenz ist ein landschaftlich reizvoll gelegenes Dorf im Kraichgau und gehört als Stadtteil zur Stadt Eppingen. Die Evangelische Kirchengemeinde Elsenz zählt zur Zeit etwa 800 Gemeindeglieder; das kirchliche Leben ist von einer gewachsenen Tradition geprägt. Dies zeigt sich vor allem in einem überdurchschnittlichen Gottesdienstbesuch. Die Kirche wurde in den Jahren 1987/88 einer gründlichen Außenrenovierung unterzogen; derzeit ist eine Innenrenovierung in Planung.

Im Jahre 1990 wurde ein Gemeindehaus als Anbau an das bestehende Pfarrhaus neu erstellt. Neben diversen Veranstaltungen wie Kindergottesdienst oder Gemeindefeiern treffen sich hier die unterschiedlichen Gemeindegremien zu ihren Veranstaltungen. Im einzelnen sind dies: Im Winterhalbjahr der Männerkreis, der Frauenkreis, der Seniorenkreis, der Jugend- und Teeniekreis, zwei Jungscharen sowie der Bibelgesprächskreis. Um den Bibelgesprächskreis gruppieren sich einzelne Hauskreise. Das musikalische Leben der Gemeinde wird geprägt durch den Posaunenchor und den Gitarrenkreis.

Das Pfarrhaus, mit Wohnung für die Pfarrfamilie und Büroräumen, wurde im Zuge der Baumaßnahmen für das Gemeindehaus renoviert und bietet durch seine Ausstattung und Lage in der Nähe eines parkähnlichen Naherholungsgebietes einen überaus hohen Wohnwert. Am Ort befindet sich neben Kindergarten und Grundschule auch eine Realschule; Hauptschule und Gymnasium sind im Zentralort Eppingen angesiedelt.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 8 Wochenstunden. Die Kirchengemeinde ist Träger des dreizügigen Kindergartens.

Zur Kirchengemeinde gehört auch der Nebenort Rohrbach am Gießhübel, ebenfalls ein Stadtteil von Eppingen. Rohrbach war früher rein katholisch. Durch Zuzug ist die Zahl der evangelischen Gemeindeglieder stetig angewachsen und liegt zur Zeit bei ca. 300. In Rohrbach findet derzeit zweimal monatlich Gottesdienst statt, an hohen Kirchenfesten und Feiertagen werden zusätzliche Gottesdienste gefeiert. Die Veranstaltungen finden jeweils in der katholischen Kirche in Rohrbach statt.

Die Kirchengemeinde Elsenz-Rohrbach legt neben einer intensiven Betreuung in geistlicher und gemeindlicher Art, besonderen Wert auf eine zeitnahe, am biblischen Wort ausgerichtete Verkündigung.

Der Kirchenbezirk erwartet die Übernahme eines Bezirksauftrags.

Wegen evt. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Grötzingen

(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Grötzingen ist sofort neu zu besetzen. Nach 10 Jahren wurde der bisherige Inhaber der Pfarrstelle zum Dekan eines anderen Kirchenbezirkes gewählt.

Wir stellen uns vor:

Grötzingen liegt landschaftlich reizvoll zwischen Kraichgau und Schwarzwaldrand und hat eine sehr gute Verkehrsanbindung nach Karlsruhe. Die Kirchengemeinde ist eine Stadtrandgemeinde mit traditionellem Kern und großem Zuzugsgebiet. Die selbständige Kirchengemeinde gehört zum Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach und hat ca. 4.700 Mitglieder.

Die Gottesdienste werden in der schönen gotischen Kirche (in gutem baulichen Zustand) und in einem Gemeindehaus gefeiert. Weitere Gebäude:

- ein renoviertes, kleineres Gemeindehaus neben der Kirche,
- auf demselben Gelände: das renovierte Pfarrhaus,
- ein Kindergarten im Besitz der Gemeinde,
- ein Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft (Gebäude in kommunalem Besitz).

Hauptamtliche Mitarbeiter sind z. Z.:

- Pfarrvikar (75 %),
- Gemeinmediakonin (30 Wochenstunden),
- Pfarramtssekretärin (25 Wochenstunden),
- Erzieherinnen in den Kindergärten.

Nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir für:

- Kirche und Kirchenmusik,
- Gebäude und Außenanlagen.

Zum Pfarrdienst gehören 4 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule.

Wir wünschen uns:

Eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar (job sharing)

- mit Arbeitsschwerpunkt bei der Seelsorge und der theologischen Begleitung der Gemeinde,
- mit Bereitschaft und Fähigkeit, die vorhandenen und engagierten Mitarbeiter zu unterstützen,
- mit Fähigkeit zur Strukturierung und Organisation der vielfältigen Arbeitsfelder,
- mit Interesse an der Fortführung der ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort.

Zu unserer Gemeinde:

- Es bestehen vielfältige Kreise (von Posaunenchor bis Ökogruppe), die in der Lage sind, selbständig zu arbeiten,
- die Gemeinde steht finanziell auf gesunder Basis,
- die Gemeinde ist sowohl traditionsorientiert als auch neuen Impulsen gegenüber aufgeschlossen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Eckhart Marggraf, Im Speitel 114, Telefon 0721/468989,
- die Vorsitzende der Gemeindeversammlung, Frau Gudrun Schultze, Telefon 0721/463424,
- das Evangelische Dekanat Karlsruhe und Durlach, Telefon 0721/167260.

Radolfzell, Christugemeinde-West (Kirchenbezirk Konstanz)

Seit 1. Oktober 1995 ist die Pfarrstelle der Christugemeinde-West in Radolfzell frei. Der bisherige Stelleninhaber hat nach 13 Jahren die Pfarrstelle gewechselt.

Radolfzell liegt in reizvoller Landschaft an einer weiten Bucht des westlichen Bodensees. Mittelständische Industriebetriebe, Behörden mit überregionaler Bedeutung und der Kurbetrieb auf der Halbinsel Mettnau prägen die Stadt. Sie ist zwischen Konstanz und Singen zentral und verkehrsgünstig gelegen und hat alle Schularten am Ort. Radolfzell hat insgesamt 25.000 Einwohner. Die 5.400 Evangelischen wohnen im Bereich der Stadt Radolfzell und in 5 Stadtteilen mit dörflicher Prägung nördlich und östlich der Kernstadt.

Die Kirchengemeinde besteht aus 2 Pfarrgemeinden (Ost-West). Die Pfarrgemeinden arbeiten in allen Arbeitsfeldern und Gremien zusammen, so tagen etwa die beiden Ältestenkreise gemeinsam. Die Pfarrgemeinde Radolfzell-West zählt mit den Stadtteilen Stahringen (200 Evangelische) und Güttingen (180 Evangelische) 2.600 Mitglieder.

Zum Gemeindezentrum gehören die 1967 gebaute Kirche mit Gemeindesaal, Pfarrhaus und Pfarramt. Unmittelbar benachbart ist das zweite Pfarrhaus und das Kindergartengebäude, in dessen Untergeschoß sich die Jugendräume befinden. Das rege Gemeindeleben in vielfältigen Gruppen und Kreisen äußert sich in einem guten Besuch der Gottesdienste, die im Wechsel von beiden Pfarrern gehalten werden (auch in den Außenorten). Mit der Pfarrstelle sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

In der Gemeinde arbeitet zur Zeit eine Gemeindediakonin, die die Kinder- und Jugendarbeit sowie den Gemeindeaufbau in den Außenorten zum Schwerpunkt hat. Eine hauptamtliche Kantorin (A-Musikerin) hat die

B-Kirchenmusikerstelle inne und gestaltet vielbeachtete Konzerte mit der Kantorei und an der Orgel. Der seit über 40 Jahren bestehende Posaunenchor wird nebenberuflich geleitet. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter sind 2 Sekretärinnen (beide halbtags) und der hauptberufliche Kirchendiener. Im Kindergarten arbeiten 3 Erzieherinnen und 3 Praktikantinnen. Außerdem trägt eine große Zahl von Ehrenamtlichen die weiteren Aktivitäten des Gemeindelebens. Aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen wünscht sich die Gemeinde eine Fortführung der bestehenden Zusammenarbeit. Dabei sollte die Aufteilung der Arbeitsbereiche weiterhin nach Absprache erfolgen. Diese Arbeitsteilung kann wie bisher flexibel gestaltet werden. Die Gemeinde ist offen für einen Pfarrerin oder einen Pfarrer. Bewerberinnen/Bewerber, die in einer solchen Zusammenarbeit Chancen für sich und die Gemeinde sehen, finden hier eine gute Grundlage und eine für eigene Ideen und Fähigkeiten offene Gemeinde.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Bock, Telefon 07732/58452, die Vorsitzende des Ältestenkreises West, Frau Heine, Telefon 07732/52591, und Herr Pfarrer Heck (Christugemeinde Ost), Telefon 07732/2014.

Rußheim (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle ist seit 1. September 1995 frei, weil der bisherige Stelleninhaber nach 21 Jahren in eine andere Gemeinde wechselte.

Die Kirchengemeinde Rußheim, Teil der politischen Gemeinde Dettenheim, zählt rund 1.600 Gemeindeglieder.

Rußheim liegt in der Rheinebene (ca. 3 km zum Rhein). 25 km nördlich von Karlsruhe und 15 km westlich von Bruchal (Autobahnanschlußstelle). Die Verkehrsverbindungen nach Karlsruhe sind gut. Der Ortsteil Rußheim hat ca. 2.550 Einwohner.

Das geräumige Pfarrhaus ist im guten Zustand und befindet sich direkt neben dem Gemeindehaus. Das Gemeindehaus wurde 1994 renoviert. Im Obergeschoß befindet sich auch das modern eingerichtete und technisch gut ausgestattete Pfarramtsbüro. Eine Pfarramtssekretärin unterstützt mit einem Dienstauftrag von 10 Wochenstunden den Pfarrer bei der Verwaltungsarbeit.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen. Die 1874 erbaute Kirche liegt nur 50 Meter vom Pfarrhaus entfernt und wird zur Zeit restauriert.

Der Ortsteil Rußheim verfügt über eine Grundschule. Die Hauptschule ist im 3 km entfernten Ortsteil Liedolsheim. Realschulen befinden sich in Linkenheim und Philippsburg (Entfernung ca. 8 km). Die Stadt Philippsburg verfügt auch über ein Gymnasium. Alle auswärtigen Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln optimal zu erreichen.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Kirchenchor, Posaunenchor, Jugendkreise, Jungscharen, Frauenkreise, Hauskreise und andere Gruppen bereichern das Gemeindeleben und werden weitgehend selbständig von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet. Zum CVJM besteht ein gutes Verhältnis.

Sonntags findet neben dem Hauptgottesdienst auch Kinder- und Jugendgottesdienst statt. Letztere werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern gehalten, die auch künftig theologische und geistliche Begleitung wünschen.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied der Diakoniestation Nördliche Hardt und Träger von 2 modernen Kindergärten (4gruppig und 2gruppig), die Eigentum der Kommune sind und von ihr großzügig mitfinanziert werden.

Der Kirchengemeinderat möchte den missionarischen Gemeindeaufbau fortsetzen und erwartet von der Bewerberin / dem Bewerber eine lebendige und zeitgemäße Verkündigung der biblischen Botschaft, die auch kirchlich Distanzierte anspricht. Er wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der bereit ist, Bewährtes weiterzuführen und neue Impulse zu setzen.

Das gute Verhältnis zu den landeskirchlichen Gemeinschaften (AB-Gemeinschaft und Liebenzeller Gemeinschaft), zum CVJM, zur katholischen Kirchengemeinde, zur politischen Gemeinde und zu den Kulturvereinen soll weiterhin gepflegt werden.

Ein Pfarrvikar aus dem Kirchenbezirk wird sich bewerben.

Für weitere Informationen stehen Ihnen das Dekanat Karlsruhe-Land in Bruchsal, Telefon 07251/2615, und Herr Willi Keinath, Telefon 07255/6154, zur Verfügung.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

20. März 1996

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Landeskirchliche Pfarrstellen

Freiburg, Studentinnengemeinde (Kirchenbezirk Freiburg)

Die Evangelische Studentinnengemeinde in Freiburg sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt

eine Studentinpfarrerin oder
einen Studentenpfarrer,

die/der mit einem engagierten Team zusammenarbeiten möchte.

Im Raum Freiburg studieren etwa 30.000 StudentInnen (Universität, Musikhochschule, Pädagogische Hochschule, Evangelische und Katholische Fachhochschule für Sozialwesen).

Wir sind eine offene, ökumenisch fundierte Gemeinde und, was Alter, Studienfächer und Berufe betrifft, eine gute Mischung. Im Zentrum unseres Gemeindelebens steht der Gottesdienst am Mittwochabend und der anschließende Gemeindeabend/„ESG-Forum“ (thematische Abende). Sehr wichtig ist uns ein gleichberechtigtes Zusammenwirken von Gemeinde und Pfarrerin/Pfarrer.

Die Gemeinde wird stark von den verschiedenen Arbeitskreisen geprägt: Ak Theologie, ökumenisches Abendgebet/Taizégebet, Bläserkreis der ESG, Evangelische Studentenkantorei Freiburg, Gospelchor, Freizeittreff, Ak Bürgerkriegsflüchtlinge, Ak christlich-jüdischer Dialog, ökumenische Arbeitsgruppe „Homosexuell und Kirche“ (HuK), Brüder im Knast.

Unser Ziel ist es, diese stärker miteinander zu vernetzen. Insofern suchen wir eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der sich als Bindeglied zwischen Arbeitskreisen und Gemeinde versteht.

Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den drei Katholischen Hochschulgemeinden in Freiburg. Die Kontakte mit unseren Partnergemeinden Wuppertal/Kiel/Rostock und mit der A.U.P. Strasbourg pflegen wir durch Wochenendbegegnungen und Studienreisen.

Sie/Er sollte Interesse und Spaß daran haben, die Ausländerarbeit (z. B. Internationales Café) weiter auszubauen.

Wir verstehen unser Christsein auch als Engagement nach außen und als Stellungnahme zu politischen, hochschulpolitischen und sozialen Problemen. Deshalb wünschen wir eine Bewerberin / einen Bewerber, die/der politische Anregungen in die Gemeinde einbringt. Wir suchen nach Wegen, als ChristInnen glaubwürdig in der modernen Welt zu leben, daher suchen wir eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der mit uns im Gespräch über Leben und Glauben bleibt, studentische Themen reflektiert und auch persönliche Probleme wahr und ernst nimmt.

Auf neue Impulse sind wir gespannt.

Für die vielfältigen Aktivitäten steht ein schönes, zentral gelegenes Gemeindehaus mit einem gut eingerichteten Büro zur Verfügung. Die Gottesdienste finden in der benachbarten Christuskirche statt. Zur Christuskirche bestehen gutnachbarliche Beziehungen.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens

3. April 1996

mitzuteilen.

V. Sonstige Stellen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3

Stelle einer theologisch-pädagogischen Mitarbeiterin bei der Frauenarbeit

Die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden sucht eine Mitarbeiterin,

- die über gute Erfahrungen sowohl in Frauen- als auch Kirchenarbeit verfügt,
- Kenntnis hat von Themen und Anliegen, mit denen sich Frauen in den vergangenen Jahren in Kirche und Gesellschaft zu Wort gemeldet haben,
- die fähig ist, in Zusammenarbeit mit anderen, Konzepte zu entwickeln, welche die Initiativen von Frauen fördern, unterstützen und vernetzen.

Die Stelleninhaberin ist Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle der Frauenarbeit und ist der theologischen Leitung zugeordnet. Ihr Dienstsitz ist Karlsruhe.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- Informationen, Austausch- und Begegnungsmöglichkeiten für in der Landeskirche tätige Frauen zu organisieren,
- Konzepte für Aus- und Fortbildungsangebote zu entwickeln.

Dazu braucht die Mitarbeiterin sowohl die Fähigkeit zum Umgang mit den Handlungsmöglichkeiten einer Landesstelle als auch zur Kooperation mit Ehrenamtlichen.

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Von der Bewerberin wird eine der übertragenen Aufgabe angemessene Ausbildung erwartet. Üblicherweise sind das Studiengänge an Fachhochschulen und ihnen vergleichbare Ausbildungsstätten. Nachgewiesene Fortbildungen werden beachtet. Ebenso werden ehrenamtliches Engagement, Familien- und Erziehungsarbeit als qualifizierend anerkannt.

Anfragen sind zu richten an:

Eva Loos, theologische Leiterin der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden, Blumenstr. 5, 76133 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-321.

Die Bewerbungen sind bis spätestens

20. März 1996

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat - Personalreferat - Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3

Stelle einer geschäftsführenden Leiterin der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden

Erwartet wird eine Frau, die ihre beruflichen Erfahrungen in frauenspezifischen und sozialen Arbeitsfeldern gemacht hat, eine hohe Leitungskompetenz besitzt, die Zielsetzungen Evangelischer Frauenarbeit kennt, weiterentwickelt und verantwortet.

Zu ihren Aufgaben gehört es, gemeinsam mit der theologischen Leiterin und dem Landesausschuß der Frauenarbeit die Grundlinien für die Frauenarbeit festzulegen und diese nach außen zu vertreten. Die Geschäfte der Frauenarbeit, die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle und die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplans nimmt sie in Absprache mit der theologischen Leiterin wahr.

Schwerpunkt ihrer Arbeit wird die Geschäftsführung der Müttergenesung sein, die Beobachtung der gesundheitspolitischen Entwicklung auf Bundes- und Landesebene und die Einleitung der daraus notwendigen strukturellen Maßnahmen. Für die beiden Mütterkürhäuser der Evangelischen Landeskirche hat sie die konzeptionelle, personelle und finanzielle Verantwortung. Sie vertritt die Frauenarbeit in den Gremien der Müttergenesung auf Bundes- und Landesebene.

Die Stelle ist nach BAT IIa-I ausgewiesen.

Eine interne Bewerbung aus der Frauenarbeit liegt vor.

Bewerbungen sind bis spätestens

20. März 1996

zu richten an: Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3 Gemeinde-Verkündigung-Gesellschaft, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone bestehen zur Zeit folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten:

- Lahr, Stiftsgemeinde I, Dekanat Lahr - 1,0 Deputat
- Lahr, Luthergemeinde, Paulusgemeinde (Mietersheim) und Melanchthongemeinde, Dekanat Lahr - 1,0 Deputat
- Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen, Dekanat Heidelberg - 1,0 Deputat
- Evangelische Kirchengemeinde Kollnau, Dekanat Emmendingen - 0,5 Deputat

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats, Landeskirchliche Be-

auftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205, angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

20. März 1996

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

EntschlieBungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Gregor Bergdolt-Kleer (bisher beurlaubt) zum Pfarrer der Unteren Gemeinde an der Konkordienkirche in Mannheim.

EntschlieBungen des Landesbischofs

Genehmigt:

Der Verzicht des Pfarrers Dieter Ohnemus auf die Pfarrstelle in Köndringen.

Beauftragt:

Pfarrer Dieter Ohnemus in Köndringen mit der Verwaltung der Pfarrstelle Berwangen sowie mit pfarramt-

lichen Diensten im Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau.

Versetzt:

Pfarrvikar Markus Wittig in Neckarburken nach Linkenheim.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Werner Jacobs (bisher Filmgesellschaft EIKON in Potsdam) in Pforzheim (Lukasgemeinde).

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Dr. phil. Helmut Hark in Karlsruhe (Landeskirchlicher Beauftragter für Ehe-, Lebens- und Familienberatung) auf 1. Mai 1996,

Pfarrer i.W. Rainer Kühnle in Altlußheim auf 1. März 1996,

Pfarrer Hansjürgen Rosewich in Hüffenhardt auf 1. Mai 1996,

Dekan Pfarrer Hans-Ulrich Schulz in Kleinsteinbach auf 16. Mai 1996.

Gestorben:

Kirchenoberamtsrat Ulrich Bischoff am 26. Dezember 1995,

Pfarrer Helga Kuner, zuletzt Religionslehrerin im Kirchenbezirk Freiburg am 4. Januar 1996.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

P 20630 B